Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/indirekte-steuern-zoll/fg-niedersachsen-berichtigung-einer-rechnung-wegen-ueberhoehtem-steuerausweis.html

11.02.2015

Indirekte Steuern/Zoll

FG Niedersachsen: Berichtigung einer Rechnung wegen überhöhtem Steuerausweis

Mit Urteil vom 25.09.2014 hat das FG Niedersachsen entschieden, dass ein Anspruch auf Rechnungsberichtigung nach § 14c Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 17 Abs. 1 UStG schon dann besteht, wenn dem Leistungsempfänger gegenüber eindeutig und klar zum Ausdruck gebracht wird, dass die erbrachten Leistungen ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden.

Sachverhalt
Die Klägerin betreibt ihr Unternehmen von Großbritannien aus. In den Jahren 2007 bis 2009 hat sie im Inland als Durchführungsgesellschaft im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen Standflächen vermietet, die sie zuvor von den Veranstaltern der Messen bzw. Ausstellungen angemietet hatte. Die Vermietungsleistung wurde gegenüber 48 im Inland ansässigen Leistungsempfängern und einer in den Niederlanden ansässigen Firma erbracht. Abgerechnet wurden die Leistungen unter Ausweis von deutscher Umsatzsteuer. Im Rahmen der Veranlagung der Umsatzsteuer-Erklärung 2009 wurde im Jahr 2011 festgestellt, dass nicht die Klägerin, sondern die im Inland ansässigen Leistungsempfänger Steuerschuldner waren. Die Klägerin schuldete die Umsatzsteuer wegen der unrichtig ausgewiesenen Umsatzsteuer-Beträge allerdings weiterhin nach § 14 c Abs. 1 Satz 1 UStG. Mit der Umsatzsteuer-Erklärung 2012 machte die Klägerin eine Umsatzsteuer-Erstattung i. H. von EURO 180.187,64 aus Rechnungsberichtigungen geltend. In den berichtigen Rechnungen waren die Leistungen der Klägerin nunmehr zutreffend ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Dem folgte das Finanzamt nicht. Der Zugang der Rechnungsberichtigungen sei von den Leistungsempfängern nicht bestätigt worden. Weiterhin sei die Rückzahlung der Steuern regelmäßig nicht im Streitjahr 2012, sondern erst in 2013 durch Abtretung und Verrechnung mit den Steuerschulden der Leistungsempfänger erfolgt. Der hiergegen gerichtete Einspruch hatte keinen Erfolg.

Entscheidung
Das FG Niedersachsen musste entscheiden, unter welchen Voraussetzungen wirksame Rechnungsberichtigungen vorliegen. Das FG kam im Streitfall zu dem Ergebnis, dass ein Anspruch auf Rechnungsberichtigung nach § 14c Abs. 1 Satz 1 i. V. mit § 17 Abs. 1 UStG schon dann besteht, wenn dem Leistungsempfänger gegenüber eindeutig und klar zum Ausdruck gebracht wird, dass die erbrachten Leistungen nunmehr ohne Umsatzsteuer abgerechnet werden. Als ausreichend sah es hinsichtlich der Rückzahlung der Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger an, dass die zu Unrecht vereinnahmte Umsatzsteuer im Wege der Abtretung und Verrechnung zurückgewährt wird. Die (im Klageverfahren eingeschränkte) Klage hatte damit in vollem Umfang Erfolg.

Anmerkung
Bislang geht die Finanzverwaltung davon aus, dass eine wirksame Berichtigung von unrichtig in einer Ausgangsrechnung ausgewiesenen USt nach § 14c Abs. 1 Satz 1 und 2 i. V. mit § 17 Abs. 1 UStG nur in Betracht kommt, wenn dem Leistungsempfänger eine hinreichend bestimmte, schriftliche Berichtigung der Rechnung zugeht und die unrichtig ausgewiesene Umsatzsteuer an den Leistungsempfänger zurückgezahlt wird (Abschn. 14c 1. Abs. 7 Satz 3 und 4 UStAE). Nicht abschließend geklärt ist in diesem Zusammenhang in der Rechtsprechung, ob eine Rechnungsberichtigung stets nur in Gestalt einer neuen berichtigten Rechnung erfolgen kann und ob eine Rechnungsberichtigung nach § 14c Abs. 1 UStG neben der Rechnungsberichtigung auch eine Rückzahlung der Umsatzsteuer erfordert. Der BFH hat nun im Revisionsverfahren Gelegenheit, diese sehr praxisrelevanten Fragestellungen höchstrichterlich zu klären. Bis dahin sind in vergleichbaren Fallkonstellationen Einspruch und Klage unter Hinweis auf das Besprechungsurteil geboten.

Fundstelle
FG Niedersachsen, Urt. v. 25.09.2014 – 5 K 99/13

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.